



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 7. April 2025

Nr. 334/2025

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 umfangreiche Änderungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences, M. Sc. vom 17.05.2016 beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht:

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences, M. Sc. an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen Studiengang Animal Biology and Biomedical Sciences, M. Sc..

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit örtlich beschränkter Zulassung. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Auswahlverfahren gem. § 4 vergeben.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder

a) an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor of Science (B. Sc) in den Fachrichtungen Biologie, Biochemie oder ein vergleichbares, fachlich geeignetes, naturwissenschaftliches Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich absolviert hat oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in diesen Fachrichtungen erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://www.anabin.kmk.org>) festgestellt.

(2) Abweichend von Abs. 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher vorliegenden Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (in der Regel anzunehmen, wenn noch maximal 30 Leistungspunkte fehlen). Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob die spätere Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens A2-Niveau verfügen und einen entsprechenden Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorlegen. Das Sprachniveau A2 im Deutschen soll sicherstellen, dass sich die zukünftigen Studierenden in einem deutschsprachigen Studienumfeld zurechtfinden können. Zudem ist es für die Studierenden relevant, im praxisorientierten Masterstudiengang auch mit dem im Labor tätigen technischen Personal zu kommunizieren. Die akzeptierten Nachweise sind zu finden auf der Internetseite des Studiengangs Animal Biology and Biomedical Sciences, M. Sc. der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens B2-Niveau verfügen und hierüber einen entsprechenden Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorlegen. Das Sprachniveau B2 im Englischen soll sicherstellen, dass die zukünftigen Studierenden den Inhalten des in englischer Sprache durchgeführten Studiengangs folgen können. Die akzeptierten Nachweise sind zu finden auf der Internetseite des Studiengangs Animal Biology and Biomedical Sciences, M. Sc..

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz muss bis zum 15. Juli eines Jahres über das Online-Bewerbungsportal der Stiftung Tierärztliche Hochschule eingegangen sein.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in englischer oder deutscher Sprache beizufügen. Sofern die Unterlagen nicht ursprünglich in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung einzureichen

- a) Nachweis über den höchsten Schulabschluss
- b) Abschlusszeugnis des zum Masterstudiengang berechtigenden Hochschulstudiums oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- c) Transcript of Records
- d) Lebenslauf,
- f) Nachweise über Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 3 und 4

e) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/ die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind. Weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig, frist- und formgerecht einreichen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Nach Ende der Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs. 1 wird anhand der Abschlussnote des zum Masterstudium berechtigenden Hochschulstudiums- bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 eine Rangliste erstellt. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge der Liste nach dem Los.

(2) Die Feststellung der fachlichen Eignung i.S.d. § 2 Abs. 1 obliegt der Masterkommission des Studiengangs Animal Biology and Biomedical Sciences, M. Sc. und erfolgt auf Grundlage des eingereichten Transcripts of Records. Die Masterkommission trifft ferner die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zusammensetzung der Masterkommission richtet sich nach den Regelungen in der Prüfungsordnung zum Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences, M. Sc..

§ 5 Zulassungsverfahren und Bescheiderteilung

(1) Die administrative Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens obliegt dem Dezernat Akademische und Studentische Angelegenheiten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist den ihnen angebotenen Studienplatz an, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen

(Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt entsprechend. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber nehmen so lange am Nachrückverfahren teil, bis sie entweder eine Zulassung erhalten oder den Verzicht auf das Nachrückverfahren mitteilen. Das Zulassungsverfahren wird spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Immatrikulation

(1) Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen müssen zur Immatrikulation vorliegen:

- a) Antrag auf Immatrikulation,
- b) Nachweis über eine deutsche Krankenversicherung,
- c) Nachweis über den Eingang des Semesterbeitrags,
- d) Visum bzw. Aufenthaltstitel, sofern erforderlich.

Die Frist zur Vorlage der o.g. Unterlagen wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Werden die Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht eingereicht, wird die Immatrikulation versagt.

(2) Im Übrigen bleiben die für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 2 erlischt, wenn das Abschlusszeugnis des zum Masterstudium berechtigenden Hochschulstudiums nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. In diesem Fall gilt die Teilnahme an den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Masterstudiengangs als nicht erfolgt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung wurde vom Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule beschlossen und durch den Stiftungsrat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 07.04.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder